

SATZUNG

über die Nutzung des Kulturhauses in Welzow

Präambel

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19]), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32]), der §§ 1, 2, und 4 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 27.06.1991 (GVBl. I S. 200) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 08], S.174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32]) hat die Stadtverordnetenversammlung Welzow in ihrer Sitzung am 19.07.2017 folgende Satzung für die Nutzung des Kulturhauses der Stadt Welzow beschlossen.

§ 1

Geltungsbereich und Zweck der Satzung

1. Die Stadt Welzow ist Eigentümerin des Kulturhauses, Spremberger Straße 2 in Welzow.
2. Das Kulturhaus ist eine öffentliche gemeindliche Einrichtung und ein kulturelles Zentrum. Es dient der Nutzung für
 - Sitzungen, Ausstellungen
 - geschlossene Vereins-, Familien- und Betriebsveranstaltungen,
 - öffentlich nichtkommerzielle Veranstaltungen,
 - öffentlich kommerzielle Veranstaltungen und
 - Veranstaltungen der Stadt Welzow und deren Einrichtungen
3. Die Stadt Welzow stellt nach Maßgabe der Satzung folgende Räumlichkeiten des Kulturhauses zur Verfügung.
 - Saal einschließlich Garderobe und Toiletten
 - Gaststätte
 - Küche
 - Clubräume
 - Freiflächen auf dem Grundstück des Kulturhauses (Biergarten)

§ 2

Vermietung der Räumlichkeiten

1. Die Vermietung der Räumlichkeiten des Kulturhauses Welzow erfolgt nach schriftlicher Antragstellung an die Stadtverwaltung Welzow. Die Nutzungsanträge sind rechtzeitig, spätestens vier Wochen vor der geplanten Nutzung einzureichen.
2. Mit dem Nutzer wird eine schriftliche Nutzungsvereinbarung abgeschlossen. Sie kann mit Bedingungen, Auflagen und einem Widerrufsvorbehalt versehen werden. Die Stadt Welzow ist berechtigt, die Nutzung von einer Haftungsübernahme durch Kautionsabhängigkeit zu machen. Die Nutzung kann aus wichtigem Grund, insbesondere bei wiederholtem oder erheblichem Verstoß gegen die Bestimmungen dieser Satzung bzw. der Nutzungsvereinbarung ganz oder teilweise untersagt werden, ohne dass hieraus Ersatzansprüche hergeleitet werden können.

3. Ein grundsätzlicher Anspruch auf Überlassung des Kulturhauses sowie Teilbereiche besteht nicht. Der Nutzer ist nicht berechtigt, seine Rechte aus der Nutzungsvereinbarung auf andere Personen zu übertragen.

§ 3 Nutzungsbedingungen

1. Die Räumlichkeiten dürfen nur im Rahmen ihrer Eignung und Zweckbestimmung genutzt werden. Die Räume und deren Einrichtungsgegenstände und Anlagen sind schonend und pfleglich zu behandeln. Der Nutzer ist verpflichtet, verursachte oder von ihnen festgestellte Schäden unverzüglich dem Objektverantwortlichen zu melden.
2. Jeder Nutzer und Besucher hat sich im Kulturhaus so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet, behindert oder belästigt wird.
3. Beim Verlassen des Kulturhauses ist durch den Nutzer darauf zu achten, dass alle Fenster und Türen verschlossen und alle technischen Geräte und die Beleuchtung ausgeschaltet sind.
4. Dem Nutzer obliegt die Reinigung der genutzten Räumlichkeiten im Kulturhaus und des Außenbereichs.
5. Die Benutzung von fest eingebauten technischen Anlagen ist nur nach Einweisung durch einen Objektverantwortlichen gestattet.

§ 4 Nutzungsentgelt

Für die Nutzung der Räumlichkeiten des Kulturhauseses wird durch die Stadt Welzow ein Nutzungsentgelt erhoben. Dies wird in einer gesonderten Entgeltordnung geregelt.

§ 5 Haftung

1. Der Nutzer haftet gegenüber der Stadt Welzow für alle Schäden, die an den Anlagen und Einrichtungsgegenständen während der Nutzung entstehen.
2. Der Nutzer haftet für alle Personen- und/oder Sachschäden, die Dritten, insbesondere den Besuchern seiner Veranstaltung, seinen Beauftragten oder Mitgliedern sowie ihm selbst im Zusammenhang bei der Benutzung der überlassenen Räume entstehen.
3. Der Nutzer hat für seine Veranstaltung rechtzeitig alle gesetzlich erforderlichen Anmeldungen vorzunehmen und alle etwa notwendigen Genehmigungen einzuholen. Alle gesetzlichen und behördlichen Vorschriften sind zu beachten.
4. Die Stadt Welzow kann verlangen, dass der Nutzer zur Abdeckung der Verpflichtungen, die sich aus Abs. 1 bis 3 ergeben, eine angemessene Haftpflichtversicherung abschließt und diese eine Woche vor der Veranstaltung der Stadtverwaltung Welzow nachweist.
5. Für Betriebsstörungen oder sonstige, die Veranstaltung beeinträchtigende Ereignisse haftet die Stadt Welzow gegenüber dem Nutzer nur dann, wenn ihr vorsätzliches Verschulden oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Welzow, 14.08.2017

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'B. Zuchold', written over the printed name and title.

Birgit Zuchold
Bürgermeisterin